

RS UVS Oberösterreich 1994/03/07 VwSen-220410/3/Ga/La

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.1994

Rechtssatz

Keine "Änderung" iSd § 366 Abs. 1 Z. 4 iVm§ 81 GewO, wenn jene Vergleichsbasis, von der aus bemessen werden soll, ob die Istlage modifiziert wurde, inhaltlich weder bekannt noch hinreichend bestimmbar ist. Stattgabe.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at